

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2023

Beschluss 79/23/JHA:

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss bestätigt das Ausscheiden von Frau Gabriele Floßmann als Mitglied im ständigen Unterausschuss für die Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung.
2. Der Jugendhilfeausschuss wählt Herrn Dr. Andreas Seidel als Mitglied in den ständigen Unterausschuss für Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Beschluss 080/23/JHA:

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII auf der Grundlage einer Geschäftsordnung gemäß Anlage 1.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung aller notwendigen Schritte zur Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft.

Beschluss 081/23/JHA:

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die Rangfolge der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in dem Leistungsbereich § 11 SGB VIII für das Haushaltsjahr 2024
 - 1.1. zunächst entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Primärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2) und darauffolgend
 - 1.2. entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Sekundärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2).
2. Mehrerträge aus der Zuweisung der Jugendpauschale 2024 sowie nicht abgerufene Fördermittel aus dem Fördervollzug 2024 werden an die Leistungsangebote entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung, vorbehaltlich der Kofinanzierung der Sitzkommune, vergeben. Mindererträge aus der Jugendpauschale mindern in umgekehrter Reihenfolge der Priorisierung die Förderung (Anlage 2).

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei richtlinienkonformer Bewilligung aller Anträge im Leistungsbereich § 11 SGB VIII die noch zur Verfügung stehenden Mittel auf die Leistungsbereiche §§ 12 – 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII zu verteilen.

Der Vollzug der Förderung nach Ziffer 1 bis 3 steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Fördermittel des Freistaates Sachsen 2024 (FRL Jugendpauschale).

Beschluss 082/23/JHA:

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

4. Die Rangfolge der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in dem Leistungsbereich § 12 SGB VIII für das Haushaltsjahr 2024
 - 4.1. zunächst entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Primärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2) und darauffolgend
 - 4.2. entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Sekundärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2).
5. Mehrerträge aus der Zuweisung der Jugendpauschale 2024 sowie nicht abgerufene Fördermittel aus dem Fördervollzug 2024 werden an die Leistungsangebote entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung vergeben. Mindererträge aus der Jugendpauschale mindern in umgekehrter Reihenfolge der Priorisierung die Förderung (Anlage 2).

6. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei richtlinienkonformer Bewilligung aller Anträge, im Leistungsbereich § 12 SGB VIII die noch zur Verfügung stehenden Mittel auf die Leistungsbereiche §§ 11, 13 –14 SGB VIII und § 16 SGB VIII zu verteilen.

Der Vollzug der Förderung nach Ziffer 1 bis 3 steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Fördermittel des Freistaates Sachsen 2024 (FRL Jugendpauschale).

Beschluss 083/23/JHA:

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

7. Die Rangfolge der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in dem Leistungsbereich § 13 SGB VIII für das Haushaltsjahr 2024
 - 7.1. zunächst entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Primärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2) und darauffolgend
 - 7.2. entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Sekundärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2).
8. Mehrerträge aus der Zuweisung der Jugendpauschale 2024 sowie nicht abgerufene Fördermittel aus dem Fördervollzug 2024 werden an die Leistungsangebote entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung vergeben. Mindererträge aus der Jugendpauschale mindern in umgekehrter Reihenfolge der Priorisierung die Förderung (Anlage 2).

9. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei richtlinienkonformer Bewilligung aller Anträge im Leistungsbereich § 13 SGB VIII die noch zur Verfügung stehenden Mittel auf die Leistungsbereiche §§ 11 – 12, 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII zu verteilen.

Der Vollzug der Förderung nach Ziffer 1 bis 3 steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Fördermittel des Freistaates Sachsen 2024 (FRL Jugendpauschale).

Beschluss 084/23/JHA:

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

10. Die Rangfolge der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in dem Leistungsbereich § 14 SGB VIII für das Haushaltsjahr 2024
 - 10.1. zunächst entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Primärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2) und darauffolgend
 - 10.2. entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Sekundärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2).
11. Mehrerträge aus der Zuweisung der Jugendpauschale 2024 sowie nicht abgerufene Fördermittel aus dem Fördervollzug 2024 werden an die Leistungsangebote entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung vergeben. Mindererträge aus der Jugendpauschale mindern in umgekehrter Reihenfolge der Priorisierung die Förderung (Anlage 2).

12. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei richtlinienkonformer Bewilligung aller Anträge im Leistungsbereich § 14 SGB VIII die noch zur Verfügung stehenden Mittel auf die Leistungsbereiche §§ 11 – 13 SGB VIII und § 16 SGB VIII zu verteilen.

Der Vollzug der Förderung nach Ziffer 1 bis 3 steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Fördermittel des Freistaates Sachsen 2024 (FRL Jugendpauschale).

Beschluss 085/23/JHA:

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

13. Die Rangfolge der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in dem Leistungsbereich § 16 SGB VIII für das Haushaltsjahr 2024

13.1. zunächst entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Primärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2) und darauffolgend

13.2. entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung bis zur Deckung des Sekundärbedarfs aller richtlinienkonform gestellten Anträge (Anlage 2).

14. Nicht abgerufene Fördermittel aus dem Fördervollzug 2024 werden an die Leistungsangebote entsprechend der Reihenfolge ihrer Priorisierung vergeben (Anlage 2).

Die Verwaltung wird ermächtigt, bei richtlinienkonformer Bewilligung aller Anträge im Leistungsbereich § 16 SGB VIII die noch zur Verfügung stehenden Mittel auf die Leistungsbereiche §§ 11 – 14 SGB VIII zu verteilen.

Beschluss :

Beschluss :